

Hausarbeit Grundrechte (Sommersemester 2015)

Angesichts der ungewissen Entwicklung des Euro sieht der „Bündnis gegen ein vereintes Europa e. V.“ (B) seine Chance gekommen, die öffentliche Meinung durch medienwirksame Aktionen zu einer europakritischeren Haltung hin zu beeinflussen.

Bei B handelt es sich um einen eingetragenen Verein mit Sitz in Bochum, der den europäischen Institutionen skeptisch gegenübersteht. Sein Ziel ist es, in der Öffentlichkeit für einen „Rückbau“ der EU durch Rückübertragung von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten zu werben. Mehreren Vorstandsmitgliedern des B wird dabei eine „Nähe zu rechtsradikalen Kreisen“ nachgesagt.

Für die Zukunft planen die Vorstandsmitglieder von B nun, wöchentliche „Sonntagsspaziergänge“ in verschiedenen Großstädten zu veranstalten, um auf den Verein und seine Ziele aufmerksam zu machen und Befürworter der eigenen Ideen zu gewinnen. Die Auftaktveranstaltung soll ein etwa zweistündiger „Bochumer Spaziergang“ unter dem Motto „Wir sind keine Europäer!“ durch die Bochumer Innenstadt am Abend des 2. August 2015 sein. Von einer Anmeldung der Veranstaltung nach § 14 Abs. 1 VersG wird abgesehen. Die Vorstandsmitglieder des B sind der Ansicht, eine Anmeldung sei angesichts der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG unnötig, da dort das Recht gewährt werde, sich „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“ zu versammeln.

Wie geplant beginnt am Sonntag, den 2. August 2015 um 20 Uhr der „Bochumer Spaziergang“. Die Teilnehmerzahl beläuft sich auf rund 150 Personen. Einige Teilnehmer skandieren zu Beginn der Veranstaltung Parolen wie „Deutschland den Deutschen“, „Wir sind gegen Überfremdung“ und „Raus mit Sozialschmarotzern“. Am Rande des „Spaziergangs“ gerät ein Müllentsorgungsbehälter unter ungeklärten Umständen in Brand. Ansonsten beginnt die Veranstaltung ohne auffällige Vorkommnisse.

Bereits nach sieben Minuten löst die Polizei die Veranstaltung jedoch auf. Die Einsatzleitung der Polizei beruft sich dabei darauf, dass der „Spaziergang“ nicht nach Art. 8 Abs. 1 GG geschützt sei, da es sich nicht um eine friedliche Demonstration gehandelt habe. Der in Brand gesetzte Entsorgungsbehälter zeige die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer. Darüber hinaus sei die Veranstaltung, selbst wenn sie unter Art. 8 Abs. 1 GG falle, nicht angemeldet, weswegen sich die Polizei nicht habe darauf vorbereiten können. Das alleine reiche gemäß § 15 Abs. 3 Var. 1 VersG für eine Auflösung aus. Schließlich sei die Veranstaltung aber auch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit. Einerseits stellten Demonstrationen, in deren Rahmen rechtes oder europafeindliches Gedankengut verbreitet werde, eine solche Gefahr dar. Andererseits zeige der in Brand gesetzte Entsorgungsbehälter, dass mit erheblichen Straftaten im Verlauf der Demonstration zu rechnen sei. Auch bewegten sich die skandierten Parolen an den Grenzen der Strafbarkeit.

Die Vorstandsmitglieder des B sind empört. Sie sehen ihre Grundrechte „mit Füßen getreten“. Es könne nicht sein, dass der „Spaziergang“ bloß wegen der fehlenden Anmeldung aufgelöst werde. Auch sei es nicht Aufgabe der Polizei, solche Veranstaltungen einer „Gesinnungsprüfung“ zu unterziehen. Wer eine Versammlung wegen der dort kundgetanen Meinungen auflöse, habe Demokratie und Rechtsstaat nicht verstanden. Es müsse erlaubt sein, auch unliebsamen Meinungen Gehör zu

verschaffen. Solange die Äußerungen keine Straftatbestände verwirklichten, könne keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung angenommen werden. Auch könne die Einsatzleitung der Polizei nicht ernsthaft behaupten, dass ein einzelner in Brand gesetzter Entsorgungsbehälter auf einen potentiell gewaltsamen Verlauf der Veranstaltung schließen oder sie als unfriedlich erscheinen lasse.

Die Vorstandsmitglieder des B reichen daher im Namen des B Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht ein und begehren Feststellung, dass die Auflösung des „Kölner Spaziergangs“ rechtswidrig war. Im Rahmen der Klage unterliegt der B. Rechtsmittel bleiben erfolglos.

Seitens der Vorstandsmitglieder des B wird daher mittels eines ausreichend begründeten Schriftsatzes fristgemäß Verfassungsbeschwerde erhoben, in der eine Verletzung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit durch die Auflösung gerügt wird.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

1. Gleichheitsrechte sind nicht zu prüfen.
2. Die formelle Verfassungsmäßigkeit der zu diskutierenden Vorschriften des Versammlungsgesetzes ist zu unterstellen.
3. Sämtliche aufgeworfenen Probleme des Sachverhalts sind - ggf. hilfsgutachterlich - zu erörtern.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW bisher kein eigenes Versammlungsgesetz erlassen hat und daher das vom Bund erlassene Versammlungsgesetz gemäß § 125a Abs. 1 Satz 1 GG fort gilt.
5. Die Bearbeitung darf 20 DIN A4-Seiten bei einseitiger Beschriftung mit 7 cm Rand links, 1,5 cm rechts, 2,5 cm oben, 2 cm unten, 1,5-fachem Zeilenabstand, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeichenabstand bei der Skalierung 100% und Abstand Normal nicht überschreiten. Für Fußnoten gilt: einfacher Zeilenabstand, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10, Zeichenabstand bei der Skalierung 100% und Abstand Normal. **Über die vorgegebene Seitenzahl hinausgehende Seiten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.** Die Hausarbeit ist am Schluss der Bearbeitung zu unterschreiben.

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt bis einschließlich zum 30.09.2015 am Lehrstuhl (bis 16 Uhr) oder per Post. Hierzu muss der Umschlag den Poststempel vom 30.09.2015 aufweisen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass in einigen Filialen der Post ab dem frühen Nachmittag bereits der Poststempel vom Folgetag verwendet wird, so dass Ihrerseits vor Ort ein Hinweis erfolgen muss, um noch den Poststempel vom 30.09.2015 zu erhalten.

Viel Erfolg!